

MRVV Infoblatt zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) für LU und Landwirte mit LU-Tätigkeit

Auszug aus dem § 7a 2. Abschnitt des GüKG (Gewerblicher Güterkraftverkehr)

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, **eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten**, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Vierten Abschnitt des Vierten Buches des Handelsgesetzbuches während Beförderungen, bei denen der Be- und Entladeort im Inland liegt, versichert.

Auszug aus dem § 425 HGB (Haftung für Güter- und Verspätungsschäden)

(1) Der **Frachtführer haftet für den Schaden**, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.

Die nötige Absicherung:

Gesetzlich vorgeschrieben:

→ Kfz-Haftpflichtversicherung und die Frachtführer-Haftpflichtversicherung

Empfehlenswert:

→ Kfz-Kaskoversicherung, Betriebs-Haftpflichtversicherung und weitere

Gerne berät Sie die MRVV GmbH zu den versicherungstechnischen Themen!

Für die rechtlichen Themen bitten wir Sie sich unter folgenden Adressen zu informieren:

Bundesamt für Güterverkehr:

www.bag.bund.de/DE/Navigation/Rechtsvorschriften/GueKG/guekg_node.html

Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.:

<http://www.lohnunternehmer.de/>